



TENNISCLUB ROT-WEISS STIEPEL 1925

Platzanlage: Bochum-Stiepel, Kemnader Straße 145

Satzung vom 21.2.1972 in der Fassung vom 04.04.2019 (einschließlich aller zwischenzeitlichen Änderungen)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Rot-Weiß Stiepel 1925“ und hat seinen Sitz in Bochum-Stiepel.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Ehrenmitgliedern,
 - b) aktiven Mitgliedern,
 - c) passiven Mitgliedern.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme und Zahlung der Aufnahmegebühr erworben.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
6. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages mehr als drei Monate im Rückstand ist,
 - b) grobe Verstöße gegen die Satzung oder sonstiges schwerwiegendes Verhalten.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Einstimmigkeit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats beim Ehrenrat Einspruch erhoben werden. Auf den Einspruch hin entscheidet der Ehrenrat einstimmig und endgültig über den Ausschluss.

§ 4 Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen

1. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten. Der volle Jahresbeitrag wird unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres am 1. Januar für das laufende Geschäftsjahr fällig. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung im voraus festgesetzt. Beschlüsse über Änderungen wirken für das kommende Jahr.
2. Neben dem Jahresbeitrag kann eine Aufnahmegebühr und ggf. eine Umlage von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Änderungsbeschlüsse haben sofortige Wirkung, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Die Fälligkeit der Umlage bestimmt die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Umlage ihren Austritt gem. § 3 Abs. 5 erklären, sind von der Umlage befreit.
3. Befindet sich ein Mitglied mit seinen Zahlungspflichten nach Absatz 1 und/oder Absatz 2 in Verzug und wird es schriftlich gemahnt, entsteht mit dem Zugang der Mahnung fällige Mahngebühr in Höhe von 10 €
4. Über Stundung oder Erlass von Gebühren, Beiträgen und Umlagen entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 5 Eigenleistung

1. Jedes aktive Mitglied ist ab dem Geschäftsjahr, in dem es das 16. Lebensjahr vollendet, jährlich zu Eigenleistungen für den Tennisclub verpflichtet. Die Pflicht zur Eigenleistung entfällt ab dem Geschäftsjahr, in dem das Mitglied sein 68. Lebensjahr vollendet. Art und Weise der Eigenleistung regelt der Vorstand.
2. Die Eigenleistung kann abgelöst werden durch Zahlung eines Geldbetrages. Der Geldbetrag wird für alle zur Eigenleistung Verpflichteten mit dem Jahresbeitrag zum 01.01. des Geschäftsjahres fällig. Eine Rückzahlung erfolgt nach vollständig erbrachter Eigenleistung.
3. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.
4. Umfang der Eigenleistung und Höhe des Ablösungsbetrages beschließt die Mitgliederversammlung mit Wirkung für das auf den Beschluss folgende Geschäftsjahr.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Ehrenrat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Kassierer,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) dem Sportwart,
 - g) dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses (Jugendwart),
 - h) zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand i.S. von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer. Der Verein wird durch zwei von ihnen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird mit Ausnahme des Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wahl erfolgt durch offene oder auf Antrag durch geheime Wahl.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, einen Nachfolger wählen.
3. Auf Vorschlag des Sportwarts kann der Vorstand bis zu drei Vereinsmitglieder berufen, die den Sportwart bei der Erfüllung seiner Aufgaben entlasten. Die Aufgabenverteilung obliegt dem Sportwart.

§ 9 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.
2. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren und Einsprüche gegen Ausschlüsse zu behandeln.
3. Die Mitglieder des Ehrenrates werden für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied Antrags- und Stimmrecht. Jugendliche Mitglieder über 14 Jahre haben das Antragsrecht. Ihnen kann von der Mitgliederversammlung

das Stimmrecht für Angelegenheiten, die sie speziell betreffen, verliehen werden.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung, die bis zum Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich eingehen, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung zu Beginn gestellt werden können, beschließt die Versammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Er muss sie einberufen, wenn ein Vorstandsmitglied oder mindestens 20% aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Abs. 2 gilt entsprechend.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer des Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl für das nächstfolgende Geschäftsjahr ist unzulässig.

§ 12 Verfahren und Beschlussfassung

1. Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.
2. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung und im Vorstand erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, muss geheim abgestimmt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Über jede Mitgliederversammlung und jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn bei der schriftlichen Einberufung darauf als Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

§ 14 Jugendsport

1. Für den Bereich Jugendsport wird vom ordentlichen Vereinsjugendtag ein Vereinsjugendausschuss für ein Geschäftsjahr gewählt. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) zwei Jugendvertretern, die z.Z. der Wahl noch Mitglied des Vereinsjugendtages sind,

- d) zwei bis vier Beisitzern.
2. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
 3. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
 4. Der Vereinsjugendtag besteht aus allen Vereinsmitgliedern, die im Laufe des Kalenderjahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder vollenden, sowie den Mitgliedern des Vereinsjugendausschusses. Stimmberechtigt ist, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat. Für Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird das Stimmrecht durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
 5. §§ 10 Abs. 2-4 und 12 Abs. 1-4 gelten für den Vereinsjugendtag und den Vereinsjugendausschuss entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.